

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Körnerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.
--	---	--

Nr. 161

Diez, Mittwoch den 14. Juli 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363).

Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann mehrere Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bzw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen. Die Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

Zu §§ 3 und 4. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 3 und 4 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 6 Abs. 1. zu a. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer gemeinnützigen Anstalt (Zirenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dgl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pflöglinge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsvorschriften zu § 49d wird verwiesen.

zu b und c. Saatgut im Sinne dieser Verordnung ist das zu Saat Zwecken benötigte Brotgetreide. Soweit es nicht Saatgetreide im Sinne des Abs. 1c ist, darf es gemäß § 7 nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saat Zwecken veräußert werden, während für Saatgetreide-Verkäufe lediglich die Anzeige an den Kom-

munalverband vorgeschrieben ist. Für Veräußerungen von Saatgut über die Grenze des Kommunalverbandes wird auf § 20 Abs. 2 der Verordnung verwiesen. Eine Anrechnung auf die festgesetzten Ablieferungen des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle erfolgt nur nach Zustimmung der Reichsgetreidestelle zu der Veräußerung.

Zu Abs. 2 bleiben besondere Vorschriften über die Vorratsermittlung vorbehalten.

Zu § 7. Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als Kommunalverband anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1b) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 8. Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, zu entscheiden.

Zu § 9. In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohe Strafe dieser Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Bröt vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 381) gegen Verfütterung geschützt.

II. Reichsgetreidestelle.

Zu § 10. Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung (vergl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

Zu § 16. Wegen der Errichtung und der Befugnisse einer Preussischen Landesvermittlungsstelle, durch welche auch der Verkehr der Reichsgetreidestelle mit den preußi-

haben Kommunalverbänden geben wird, bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

Zu § 17. Wegen der Ernteflächenhebung wird auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 331) und die Ausführungsanweisung vom 15. Juni 1915 (I A. IIe 3394 M. f. L., V. 11969 M. d. Z.) verwiesen. Die Angaben der Kommunalverbände haben sich auf sämtliche in dem Vordruck für die Kreisliste aufgeführten Getreidearten zu erstrecken. Der Reichsgetreidestelle ist zum 1. August eine Abschrift der für das Statistische Landesamt bestimmten Kreisliste einzureichen.

Zu § 18. Wegen der Beschaffung von Lagerräumen wird auf § 53 verwiesen.

Zu § 20. Die allgemeinen Weisungen der Reichsgetreidestelle über die Ablieferung von Brotgetreide werden durch den Stand der vorhandenen Vorräte und die zur Verfügung stehenden Lagerräume beeinflusst werden.

Kommunalverbände, welche von der in Abs. 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein (vergl. Ausführungsbestimmung zu § 53).

Zu § 21. Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der in Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Absatz 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kreisen, welche es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen wünschen, nach welchem der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.

Zu § 22. Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.

Zu § 23. Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch Genossenschaften.

Die tunlichste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung — sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter — wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

Zu § 24. Der Reichsgetreidestelle bleibt die Anordnung eines besonderen Vordrucks vorbehalten. Die Bestimmung wird erst gegen Ende des Wirtschaftsjahres volle Bedeutung erlangen.

Zu § 25. Nähere Anordnung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

Zu § 26. Der von der Reichsgetreidestelle zu befriedigende Bedarf an Brotgetreide und Mehl kann erst nach Feststellung der aus der Versorgung durch die Reichsgetreidestelle ausscheidenden Selbstwirtschaftskreise festgestellt werden. Bedeutung und Organisation der Selbstwirtschaft ist den Kreisen aus der Durchführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) bekannt. Die Fristen, die im § 26 gesetzt sind, müssen deshalb mit folgender Maßgabe genau innegehalten werden:

Die Kreise, welche Selbstwirtschaft treiben wollen, haben eine Nachweisung nach dem dieser Ausführungsanweisung als Anlage beigefügten Vordruck bestimmt bis zum 12. Juli d. Js. dem Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dieser prüft die Anträge und reicht mit seinem Gutachten spätestens zum 24. Juli eine Ueber-

sicht der aus seinem Bezirke gestellten Anträge dem Minister des Innern ein. Je eine Ausfertigung der Anträge ist beizufügen.

Die Genehmigung der Selbstwirtschaft wird nicht grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, daß die im Kreise zu erwartende Ernte an Brotkorn für den vollen Jahresbedarf ausreicht. Kreise, welche einige Monate hindurch auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen aber den Zuschuß in Mehl zu den von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Terminen abnehmen. Der Zusammenschluß örtlich zusammenhängender Bedarfs- und Ueberschußkreise zu gemeinschaftlichen Versorgungsgebieten (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 1) ist zur Vereinfachung der Versorgung erwünscht. Seine Genehmigung ist von der Sicherstellung der im § 26 Abs. 1 aufgestellten Anforderungen auch für den Bereich des größeren Kommunalverbandes abhängig.

Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände zu überwachen, insbesondere nach der im § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 bezeichneten Richtung. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

Zu § 28. Zweck der Verordnung ist, die Brotkornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Abs. 2 notwendig werden, so wird ihre unweigerliche Erfüllung erwartet und den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

Zu § 30. Fristen und Vordrucke werden von der Reichsgetreidestelle bekanntgegeben.

Zu § 31. Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 35. Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehlerkehr.

Zu § 38 Abs. 2. Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 39 Abs. 1. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben sich von der Durchführung dieser Vorschrift zu überzeugen, die zum Schutze der Vorräte gegen Verderben getroffen ist. Auf § 26 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu § 40. Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahllöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit der Landesvermittlungsstelle in Verbindung zu setzen.

Zu § 41. Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebiets fort; auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.

Zu § 43. Ueber die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergehen besondere Vorschriften.

V. Verbrauchsregelung.

Zu § 47. Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände wird auf § 63 verwiesen. Als Konditoren im Sinne dieser Verordnung gelten nicht die Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.

Zu § 48 d. Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig oder in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstver-

Vorher (in der 1. Abt.) über die Abgabe von Brotgetreide und Mehl. Die Vorschriften der Reichsgetreidestelle über die Abgabe von Brotgetreide und Mehl. Die Vorschriften der Reichsgetreidestelle über die Abgabe von Brotgetreide und Mehl.

Zu § 49 d. Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung überreten kann.

Anordnungen nach § 49 d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Zu § 50. Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs wird den Kommunalaufsichtsbehörden übertragen; diese können auch die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 51. Die Ausschüsse werden vom Kreisauusschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.

Zu § 52. Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlmehlwirtschaft durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll.

Zu § 53. Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vergl. Ausführungsbestimmung zu § 20).

Zu § 54. Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 50 Abs. 1).

Zu § 55. Anordnungen im Sinne der §§ 47—54 erläßt der Kreisauusschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vergl. § 54) der Gemeindevorstand.

VI. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 58 zu Abs. 1. Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.

Zu Abs. 2. Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

Zu § 59 Abs. 2. Wegen der bevorstehenden Errichtung einer Preussischen Landesvermittlungsstelle wird auf die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 16 und 40 verwiesen.

Zu § 61. Wegen der Kommunalverbände wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 1 verwiesen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden; höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 63. Ueber die Durchführung der Verbrauchsregelung ist bis zum 16. August 1915 von den Kommunalverbänden an die höhere Verwaltungsbehörde, und von dieser bis zum 1. September 1915 an den Minister des Innern zu berichten.

Zu § 64. Die Bekanntgabe der Bordrucke erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vergl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1915 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Der unkontrollierte Mehlgroßhandel wird damit beseitigt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 dieser Verordnung zu verwenden, nicht berührt. Es kann also, falls wirtschaftliche Gründe dafür sprechen, altes Brotgetreide als Saatgut und zur Selbstversorgung verwendet werden, so-

fern es dem Besitzer vor dem 16. August 1915 nicht von der Kriegsgetreidegesellschaft abgenommen ist.

Zu § 68 Abs. 2. Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Zu § 70. Anträge der Kommunalverbände, welche für die Reichsgetreidestelle bestimmt sind, sind bis auf weiteres durch die Hand des Regierungspräsidenten an den Reichskommissar in Berlin, Am Festungsgraben 2, zu richten.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sadow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer-Besier.

Der Finanzminister.
Lenke.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

M. 5684.

Dies, den 13. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das stellv. Generalkommando des 8. Armeekorps in Coblenz hat eine Bestandsaufnahme der Heuborräte angeordnet.

Diese Aufnahme hat nach folgenden Gesichtspunkten stattzufinden:

Die Aufnahme gibt den Heubestand am 15. Juli 1915 an und zwar altes Heu und Heu neuer Ernte getrennt.

Zu erheben ist mit möglichster Genauigkeit der gesamte Vorrat und, gesondert davon, der eigene Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Ziffern, besonders auch die des Bedarfes, werden zu überprüfen sein.

Die Angaben sind mir ortschaftsweise zusammengestellt bis spätestens zum 20. d. Mts. zu machen.

Eine Nennung der einzelnen Besitzer ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Weitere Vergeltungsmaßregeln gegen Frankreich.

Berlin, 12. Juli. (W.D. Amtlich.) Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt unter der Überschrift: „Weitere Vergeltungsmaßregeln gegen Frankreich.“ In letzter Zeit sind hier Fälle bekannt geworden, wonach kriegsgefangene deutsche Offiziere in Frankreich in einer nicht den Kriegsgebräuchen entsprechenden Weise behandelt werden, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil sie ihr Ehrenwort, nicht mehr gegen Frankreich und seine Verbündeten zu kämpfen, verweigert haben. Insbesondere werden nach Privatbriefen, wie nach dem Bericht des Vertreters einer neutralen Macht etwa 50 deutsche Offiziere, die im Fort Entrepont in den Alpen interniert sind und die Abgabe des Ehrenwortes verweigerten, in vier stets verschlossenen Räumen gefangen gehalten; sie dürfen sich täglich nur eine Stunde auf einem kleinen Hofe von zehn bis zwölf Metern bewegen und sich nicht gegenseitig besuchen. Dieses Verhalten widerspricht den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung, denn nach Art. 11 darf auf kriegsgefangene Offiziere irgend ein Zwang auf die Abgabe des Ehrenwortes nicht ausgeübt werden; auch auf Offiziere, die das Ehrenwort verweigern, findet daher Art. 5 Anwendung, nach dem ihre Einschließung nur als unerläßliche Sicherungsmaßregel und nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände zulässig ist. In Deutschland ha-

Den die Kriegsgefangenen französischen Offiziere, denen, dem deutschen Standpunkt entsprechend die Abgabe des Ehrenwortes überhaupt nicht angeschlossen wird, den ganzen Tag über die Möglichkeit, sich frei im Kriegsgefangenenlager zu bewegen, sich gegenseitig zu besuchen und auch ungehindert die ihnen zur Verfügung stehenden Hof- und Gartenräume zu benutzen. Nachts werden sie nicht eingeschlossen, sondern haben nur die Verpflichtung, in ihren Schlafräumen zu verweilen. Die Bestimmungen, die bei der französischen Regierung erhoben worden sind, um den deutschen Offizieren im Fort Entrebeaux eine gleich liberale Behandlung zu verschaffen, sind bisher erfolglos geblieben. Auf Anordnung der Heeresverwaltung wurden daher zunächst 50 französische Offiziere aus ihren verhältnismäßig angenehmen Offiziersgefangenenlagern in das Fort Borndorf bei Küstrin übergeführt, wo sie in genau derselben Weise gehalten werden, wie die deutschen Offiziere in Entrebeaux. Sollte sich die Nachricht bestätigen, daß andere Kriegsgefangene deutsche Offiziere in Frankreich ähnlichen Beschränkungen unterliegen, so werden die deutschen Maßnahmen auf eine größere Anzahl, und wenn nötig auf alle Kriegsgefangenen französischen Offiziere in Deutschland erstreckt werden. Dabei ist wohl zu beachten, daß deren Zahl eine vielfach höhere ist, als die der Kriegsgefangenen deutschen Offiziere in Frankreich.

Brände.

Hoherswerda, 12. Juli. Der am Mittwoch auf den Fluren der Gemeinde Zeiszholz-Mischalken und dem Gelände des Klosters Morgenstern ausgebrochene große Wald- und Moorbrand scheint nunmehr nach harter Arbeit, an der sich auch viel Militär (2000 Soldaten) beteiligte, zum Stehen gebracht zu sein. Um den Brandherd, welcher sich auf etwa 6 km Länge und 3-5 km Tiefe erstreckt, sind bis zum Grundwasser reichende Gräben gezogen, sodaß auch bei einsetzendem Winde ein Ueberkippen des Feuers auf die Nachgebiete ausgeschlossen sein dürfte. Der gefährdete Waldbestand ist abgeholzt worden. Der größte Teil dieses Terrains war mit Schonung und Nuthölzern bewachsen. Der Schaden dürfte in die Millionen gehen, da fast der gesamte klosterrliche Forst vernichtet ist. Der angrenzende königliche Hoherswerdaer Forst litt nur geringen Schaden.

Landwirtschaftskammer

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 12. Juli 1915.

Per 100 Kilogramm gute marktfähige Ware, je nach Qualität loco Frankfurt a. M.

Eigene Notierung am Fruchtmarkt.

	Umsatz	Heutige Notierung Stimm. Preise M.	Vorwöchtl. Preise M.
Weizen,	—	29,45 —	29,45 —
Roggen,	—	25,45 —	25,45 —
Gerste,	—	29,25 —	29,25 —
Gerste Wetterauer	—	—	—
Hafer	—	27,30 —	27,30 —
Mais,	—	—	—
Raps	—	—	—

Mannheim,

Amil. Notierung der dortigen Börse.
(Eigene Devisen.)

	Markt	12. Juli 1915.	Vorwöch. Not.
Weizen		29,55 —	29,55 —
Roggen		25,55 —	25,55 —
Gerste		29,35 —	29,35 —
Hafer		27,40 —	27,40 —
Raps		—	—
Mais		—	—
La Plata		—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtvieh Hof zu Frankfurt a. M.
vom 12. Juli 1915.

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.
	Heutige Vorwöchtl. Preise	Heutige Vorwöchtl. Preise
a. vollfleischige, ausgewachsene Schlachtvieh von 4-7 Jahren	70-75 70-75 130-136 130-136	
b. junge fleischige, nicht ausgewachsene und ältere ausgewachsene	Mt. 62-66 63-66 115-120 115-120	
c. mäßig genährte junge, gut ge- nährte ältere	Mt. 56-61 — 104-113 —	

Bullen:

a. vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtvieh	Mt. 62-65 63-67 108-112 110-115
b. vollfleischige, jüngere	Mt. 55-58 58-61 100-105 106-110
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	Mt. — — — —

Kühe und Färsen:

a. vollfleischige, ausgewachsene Färsen höchsten Schlachtvieh	Mt. 59-65 59-65 110-120 110-120
b. vollfleischige, ausgewachsene Kühe höchsten Schlachtvieh bis zu 7 Jahren	Mt. 58-64 58-64 110-120 110-120
c. wenig gut entwickelte Färsen	Mt. 45-53 50-55 87-102 96-106
d. mäßig genährte Kühe u. Färsen	Mt. 36-43 36-43 72-86 72-86
e. gering genährte Kühe u. Färsen	Mt. 27-33 29-33 61-75 66-75

Kälber:

a. Doppellender, feinste Mast	Mt. — — — —
b. feinste Mastkälber	Mt. — — — —
c. mittlere Mast- und beste Saug- kälber	Mt. 70-72 68-72 117-120 113-20
d. geringere Mast- und gute Saug- kälber	Mt. 56-60 60-66 93-100 100-110

Schafe (Weidenwachtel):

a. Mastlamm u. Masthammel	Mt. — 51-53 — 110-114
b. geringere Masthammel und Schafe	Mt. — — — —

Schweine:

a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	Mt. 118-123 118-122 145-150 140-145
b. vollfleischige Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	Mt. 116-120 115-118 140-145 135-140
c. vollfleischige von 10-12 kg. Lebendgewicht	Mt. 118-123 118-122 145-147 140-145
d. vollfleischige von 12-15 kg. Lebendgewicht	Mt. 118-123 118-122 144-148 140-145
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	Mt. — — — —

Anstreich: 258 Ochsen, 54 Bullen, 1807 Färsen und Kühe, 363 Kälber,
00 Schafe und Hammel, 1015 Schweine, 0 Fiegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 12. Juli. Eigene Notierung.

Kartoffeln in Bagganhebung	Mt. — — — —
do. im Detailverkauf	— — — —

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in
Frankfurt a. M., 9. Juli 1915. Per 50 Kilogr.)

Heu	Markt	— — — —
Stroh	—	— — — —

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.

S. R. N. 37/6.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister A ist bei der Firma Adolf
Meyer in Diez a. Lahn (Nr. 37 des Registers) heute
folgendes eingetragen worden: „Der Ehefrau des Kaufmanns
Otto Meyer, Johanna geb. Selig zu Diez a. Lahn ist Procura
erteilt.“

Diez, den 12. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange Ems.

Nr. 161

Diez, Mittwoch den 14. Juli 1915

55. Jahrgang

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl
aus dem Erntejahr 1915.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Dunst). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42 bis 46.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6, 21, 22 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszubreschen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die

erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer das Brotgetreide nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrescht.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf das beschlagnahmte Brotgetreide innerhalb dieses Betriebes von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft des Brotgetreides in den Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

- a) zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide achthundert Gramm Mehl. Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Miteigentümer und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
- b) das zur Herbst- und zur Frühjahrspflanzung erforderliche Saatgut verwenden;
- c) selbstgezeugenes Saatgetreide für Saatzwecke veräußern. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben. Die veräußerten Mengen sind von dem Veräußerer dem Kommunalverbande binnen drei Tagen anzuzeigen.

ung der Vorräte mittelst des vom Herbst 1915 zu bestimmen, ob die Säke von neun Kilogramm Brotgetreide und achthundert Gramm Mehl beizubehalten oder welche Säke an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann ferner bestimmen, welche Mengen Saatgut auf das Hektar verwendet werden dürfen; in diesem Falle sind die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnisse für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, einer nach § 6 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung oder Veräußerung, durch eine solche Veräußerung jedoch erst dann, wenn infolge davon das Brotgetreide aus dem Bezirk des Kommunalverbandes entfernt wird.

§ 8.

Ueber Streitigkeiten, die aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 sich ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgetreide erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer eine ihm nach den §§ 5, 6 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Reichsgetreidestelle.

§ 10.

Es wird eine Reichsgetreidestelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 11.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernimmt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernimmt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 13.

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zunächst für die Zeit bis zum 15. August 1916 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 14) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 14.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf;
- b) welche Mengen die Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) verwenden dürfen;
- c) welche Rücklage aufzusammeln ist;
- d) ob, in welchem Umfang und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 47) Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;
- e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrseinstellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen von den Kommunalverbänden Hintertorn zur Verfütterung freigegeben werden darf;
- h) bis zu welchem Mindestpreise die Brotgetreidearten auszumahlen sind.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

§ 15.

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

- a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen;
- b) das von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchte Brotgetreide und Mehl durch Vermittelung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern;
- c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;
- d) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;

4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. wer den nach § 13 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 15.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Bekanntmachung

über zuckerhaltige Futtermittel.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nachstehend aufgeführte Gegenstände (zuckerhaltige Futtermittel).

Melasse,

Rohzucker zu Futterzwecken,

Melassefutter,

Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, ganz oder zerschnitten, ausgelaugt oder unausgelaugt.

Etwa bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2.

Zuckerhaltige Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die Kommunalverbände und die vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 10) dürfen zuckerhaltige Futtermittel absetzen, die sie von der Bezugsvereinigung zu diesem Zwecke erhalten haben.
2. Händler dürfen zuckerhaltige Futtermittel absetzen, die sie von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichskanzler bezeichneten Stellen (§ 11) zu diesem Zwecke erhalten haben.
3. Zuckerrüben dürfen an Rüben verarbeitende Zuckerrübenfabriken zur Zuckerherstellung geliefert werden.
4. Rüben verarbeitende Zuckerrübenfabriken dürfen 75 vom Hundert der Schnitzel, frisch oder getrocknet, auch mit Melasse angetrocknet, an die Rüben liefernden Landwirte zurüchliefen.

§ 3.

Wer zuckerhaltige Futtermittel bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümer unter Nennung der letzteren, der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage des Kalendervierteljahres, erstmalig zum 5. Oktober 1915, zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für frische Zuckerrüben und die Fälle des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2. Sie gilt ferner nicht für Landwirte hinsichtlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ihnen gelieferten Schnitzel.

Zuckerrübenfabriken haben bis zum 1. September 1915 anzuzeigen, welche Mengen Melasse und Rübenschnitzel sie im

September 1915 voraussichtlich herstellen werden. Ebenso haben sie bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahres anzugeben, welche Mengen sie in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel Schnitzel sie auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 4 an die Rüben liefernden Landwirte zurüchliefen.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzugeben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne wesentliche Störung ihres Betriebes nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen aufbewahren können.

§ 4.

Die Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen.

Rüben verarbeitende Zuckerrübenfabriken haben die Rübenschnitzel, deren käufliche Ueberlassung die Bezugsvereinigung verlangen kann, soweit sie Anlagen dazu besitzen, zu trocknen.

Von der Verpflichtung zur käuflichen Ueberlassung an die Bezugsvereinigung sind ausgenommen:

1. Zuckerrüben, die an Zuckerrübenfabriken zur Zuckerherzeugung geliefert und hierzu benutzt werden;
2. Schnitzel, die von Zuckerrübenfabriken auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 3 an die Rüben bauenden Landwirte zurüchliefen und von diesen im eigenen Betriebe verfüttert werden;
3. Zuckerrüben, die in dem Wirtschaftsbetrieb, in dem sie gewonnen werden, verfüttert oder auf Branntwein verarbeitet werden.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnende Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Abnahmepflicht nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die zuckerhaltigen Futtermittel bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die von dem Bundesrate festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfalle hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Melasse darf auch nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges (Abs. 2 Satz 4) ungetrennt von den übrigen Melassemengen aufbewahrt werden, wenn die getrennte Aufbewahrung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Bundesrate bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5

§ 2.
Gegenstände der im § 1 genannten Art dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht:

1. für Gegenstände, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentrner von jeder Art nicht übersteigen;
2. für Gegenstände, die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 10) von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben;
3. für Gegenstände, die Händler von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 11) zum Zwecke des Absatzes erhalten haben. Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3.

Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte anzuzeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahres, erstmalig zum 5. Juli 1915, zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Absatz 2 sowie für Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4.

Die Eigentümer von Gegenständen der im § 1 genannten Art haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für Mengen, die zum Verbrauch im eigenen Betriebe des Eigentümers erforderlich sind.

Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnende Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzpflicht nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die von dem Bundesrate festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüber-

ganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Bundesrate bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 8.

Beim Verkaufe der im § 1 genannten Gegenstände an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert von den nach § 6 zu zahlenden Preisen zuzüglich der Transportkosten und andererbarer Auslagen zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung $\frac{1}{7}$ auf den Weiterverkäufer $\frac{2}{7}$.

§ 9.

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittelungsvergütung zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10.

Die Bezugsvereinigung darf die Gegenstände der im § 1 genannten Art nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle abgeben.

§ 11.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Seeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nach dem 31. März 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider Gegenstände der im § 1 genannten Art in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;

e) den Betrieben (§ 14 Abs. 1 d) die festgesetzten Brotgetreide- oder Mehlmengen zu liefern.

§ 16.

Die Kommunalverbände haben unbeschadet des § 50 Abs. 1 und des § 59 Abs. 2 auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenhebung nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und der Ermittlung der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernterträge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen, sowie anzugeben, welche Mengen als Saatgetreide in Betrieben der im § 6 Abs. 1 c bezeichneten Art gezogen sind und voraussichtlich an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes geliefert worden.

§ 18.

Jeder Kommunalverband hat unbeschadet des ihm nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß das Saatgut (§ 6 Abs. 1 b, Abs. 3) aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet wird.

§ 19.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich der §§ 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatwecken (Saatgetreide, Saatgut) geliefert werden soll.

Der Kommunalverband darf Brotgetreide oder Mehl an die nach § 14 Abs. 1 d bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern. Er darf die Verfütterung von Hinterkorn nur gemäß den Festsetzungen der Reichsgetreidestelle (§ 14 Abs. 1 g) zulassen.

§ 20.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen (§ 14 Abs. 1 f) ihr zur Verfügung gestellt werden. Er kann verlangen, daß sie größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermine zugehen.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle geliefert worden ist. Saatgut, das in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes geliefert worden ist, wird angerechnet, wenn die Reichsgetreidestelle der Lieferung zustimmt.

§ 21.

Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern.

Macht er hiervon keinen Gebrauch, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk auf seinen Vorschlag einen oder mehrere Kommissionäre, durch die der Ankauf erfolgt. Der Kommunalverband kann verlangen, daß er selbst oder die von ihm bezeichneten Personen als Kommissionäre bestellt werden.

§ 22.

Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Reichsgetreidestelle die fehlende Menge in seinem Bezirk unmittelbar erwerben. Für diesen Fall gilt § 21 Abs. 2 nicht.

§ 23.

Bei Beschaffung der Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 e, f) ist der im Kommunalverband ansässige Handel möglichst zu berücksichtigen.

§ 24.

Ergibt sich in einem Kommunalverbande nach Ablieferung der festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) ein Ueberschuß an Brotgetreide und Mehl über seinen Bedarfsanteil, so hat er den Ueberschuß der Reichsgetreidestelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften der §§ 21, 22 finden Anwendung.

§ 25.

Jeder Kommunalverband hat auf Erfordern der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Brotgetreide und Mehl im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 26.

Jeder Kommunalverband hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juni 1915 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 14 Abs. 1 e) selbst wirtschaften will. Die Landeszentralbehörde hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweist, daß er zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, und daß er den Vorschriften des § 48 genügt. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. August 1915 die Kommunalverbände mitzuteilen, welche sie als Selbstwirtschaftler anerkannt hat.

Die Reichsgetreidestelle hat den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auf Verlangen bei der Lagerung der Vorräte soweit wie möglich behilflich zu sein; sie kann sie bei der Finanzierung in geeigneten Fällen unterstützen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Sie hat dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen.

§ 27.

Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Brotgetreide und Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, darf außer in den Fällen des § 19 Abs. 1 vorübergehend auch zum Zwecke des Ausmahlens oder der Trocknung aus seinem Bezirk entfernt werden; bei beschlagnahmtem Brotgetreide bedarf es hierzu der Zustimmung des Kommunalverbandes (§ 2).

§ 28.

Den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden ist bei der Festsetzung der abzuliefernden Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) der Bedarfsanteil freizulassen.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteile verlangen. Sie hat diese Mengen dem Kommunalverbande sobald wie möglich in Brotgetreide zurückzuliefern.

§ 29.

Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses:

- a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
- b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern;
- c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung gegen angemessenes Entgelt behilflich zu sein.

§ 30.

Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben

ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

§ 31.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde der im Antrag bezeichneten Person übertragen werden. Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 21 Abs. 2, § 22 von der Reichsgetreidestelle gestellt.

§ 32.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 6 für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide festzustellen, wenn sie sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 33.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 34.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 35.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 36.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 35) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§ 14 Abs. 1 f, §§ 20 bis 22, § 24) zwischen der Reichsgetreidestelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 37.

Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehilverkehr.

§ 38.

Die Mühlen haben das Brotgetreide zu mahlen, das die Reichsgetreidestelle oder der Kommunalverband, in dessen

Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und das daraus ermahlene Mehl zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Weigert sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten mit den Mitteln des Mühlenbetriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 39.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen lassen; das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen.

Im übrigen dürfen Kommunalverbände nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle ausmahlen lassen.

§ 40.

Die Reichsgetreidestelle kann Mahllöhne und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Mahllöhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Mahlpflicht nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Mahllöhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 41.

Ein Kommunalverband darf Mehl ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur innerhalb seines Bezirkes abgeben. Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 29 a wird hiervon nicht berührt.

§ 42.

Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie auf Verlangen an den Kommunalverband oder den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Derselben Stelle haben die Mühlen die Kleie zur Verfügung zu stellen, die in ihrem Eigentume steht.

Aus dem Brotgetreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

§ 43.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. hat die Kleie nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Kommunalverbände und eine von der Reichsfuttermittelstelle bestimmte Menge an die von dieser bestimmten gewerblichen Betriebe abzugeben.

§ 44.

Für die Abgabe der Kleie an die Kommunalverbände sind folgende Grundsätze maßgebend:

- a) jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht;
- b) von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis des Ergebnisses der Brotgetreideernte 1915, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;
- c) von der Kleie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die beim Ausmahlen des im § 42 Abs. 1 bezeichneten Brotgetreides entfällt.

Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelstelle.

§ 45.

Die Kommunalverbände haben die ihnen nach §§ 42, 44 zufallende Kleie in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben.

§ 46.

Wer den Vorschriften des § 38 Abs. 1 zuwiderhandelt oder wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne oder Vergütungen (§ 40) fordert oder sich gewähren läßt, wird mit

Kanzler zu bestimmenden Zeitpunkt der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- a) die Haservorräte, die am Tage der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Hasermenge, die in seinem Bezirke zu Saatzwecken in Anspruch genommen wird;
- c) die Zahl der Einhufer und Zuchtbullen seines Bezirkes;
- d) die Haservorräte, die in seinem Bezirke für die Abgabe an die Zentralstelle (§ 17) übrig bleiben.

Die Landeszentralbehörden haben binnen zwei Wochen nach dem gemäß Abs. 1 vom Reichskanzler festgesetzten Zeitpunkt der Zentralstelle eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden.

§ 22.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Ausländischer Hafer.

§ 23.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt worden ist.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert werden.

V. Ausführungsbestimmungen.

§ 24.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 25.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 26.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnungen vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81), vom 24. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 182) und vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 200).

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der Verordnung.

§ 27.

Vorräte von Hafer und Mengkorn aus Hafer und Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) noch für das Reich beschlagnahmt sind, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Debrück.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen m.v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen folgende Futtermittel und Hilfsstoffe sowie die daraus hergestellten Mischfuttermittel:

A. Körnerfutter.

Malz,
Johannisbrot (auch geschrotet),
Ackerbohnen,
Sojabohnen,
Lupinen,
Wicken,
Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide).

B. Abfälle der Mülerei.

Erbsenschalen und -kleie,
Haserpelzen (Haserhülsen),
Gerstenschalen,
Reiskleie und -pelzen,
Haserkleie,
Reisfuttermehl,
Haserfuttermehl,
Erbsenschalen und -kleie,
Gerstentrieb,
Gerstenkleie,
Maisabfälle (Gomco, Gomini, Maizena usw.).

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe.

Kartoffelpülpe (getrocknet),
Getreidekleber, getrocknet,
Roggenklempel, getrocknet,
Biertreber, getrocknet,
Malzkeime, getrocknet,
Maischlempel, getrocknet,
Hefe, getrocknet (als Viehfutter).

D. Oelfutten.

Rabisonkuchen,
Federickkuchen,
Rübentkuchen,
Leinotterkuchen,
Rapskuchen,
Hanfkuchen,
Rigerkuchen,
Sonnenblumentkuchen,
Mohnkuchen,
Palmkernkuchen,
Sesamkuchen,
Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen,
Sojabohnenkuchen,
Leinkuchen,
Kokoskuchen,
Maiskuchen,
Maiskeimkuchen,
Baumwollsaatkuchen,
Erbsenkuchen,
Mehle aus Oelfutten.

E. Oelmehle (durch Extraktion gewonnen).

Palmkernmehl und -schrot,
Raps- und Rübentmehl,
Leinmehl und -schrot,
Kokosmehl und -schrot,
Sesamkuchen und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle.

Tierkörpermehl, Kadavermehl,
Fettermehl,
Walfischmehl,
Mischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm,
Fleischkuchen,
Fleischkuchen, gemahlen,
Blutmehl,
Fettgrießen,
Fleischfuttermehl.

G. Hilfsstoffe.

Torfstreu,
Torfmull,
Futterkalk, kohlensaurer und phosphorsaurer, fertig präpariert.

Jeder Kommunalverband hat bis zu einem vom Reichs-

Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

V. Verbrauchsregelung.

§ 47.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Grieß, Graupen, Teigwaren sowie Kinder- und Kraftmehle fallen nicht unter diese Verbrauchsregelung; die Reichsgetreidestelle kann bestimmen, was als Grieß, Graupen, Teigwaren, Kinder- und Kraftmehl anzusehen ist.

§ 48.

Die Kommunalverbände haben zu diesem Zwecke insbesondere

- a) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung vorbehaltlich der Vorschrift des § 14 Abs. 1 d zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;
- b) eine Mehlmehlbereitstellungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;
- c) durch Ausgabe von Brotkarten oder Brotbüchern eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfasst;
- d) ausreichende Maßnahmen zur Kontrolle der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) zu treffen.

§ 49.

Die Kommunalverbände können zu diesem Zwecke ferner insbesondere

- a) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen, und Preise hierfür festsetzen;
- b) das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebenzig vom Hundert ausmahlen können; in diesem Falle sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
- c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
- d) nähere Bestimmungen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) anzusehen ist.

§ 50.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 47 bis 49) vorschreiben.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 51.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen (§§ 47 bis 50) sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 52.

Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Uberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 53.

Die Kommunalverbände können in ihrem Bezirke Lageräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen.

Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 54.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 47 bis 53 für die Gemeinden entsprechend.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 55.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 56.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 47 bis 54) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 57.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausführungsvorschriften.

§ 58.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde das Geschäft schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände (§§ 6, 32) unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entziehen und seine Bestände abweichend von der Vorschrift des § 32 dem Kommunalverband übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 59.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 60.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 61.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als Gemeindevorstand, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Sollen Kommunalverbände, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, als ein Kommunalverband im Sinne dieser Vorschrift bestimmt werden, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

VII. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 62.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 6. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) treten mit dem 15. August 1915 außer Kraft mit der Maßgabe der §§ 63 bis 67. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften früher außer Kraft treten.

Die Bestimmungen, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft. Soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1915 zu ändern oder zu ergänzen. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Bestimmungen, soweit diese in Kraft bleiben, werden nach § 57 dieser Verordnung bestraft.

§ 64.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1915 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, in Verwahr hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1915, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August Anzeige zu erstatten.

§ 65.

Die Anzeigepflicht (§ 64) erstreckt sich nicht auf

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
- c) Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen fünf- bis zwanzig Kilogramm nicht übersteigen;
- d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes bereits abgegeben sind.

§ 66.

Mit dem Beginne des 16. August 1915 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§§ 64, 65) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben von dem hiernach für sie beschlagnahmten Brotgetreide diejenigen Mengen, die nach der Verordnung vom 25. Januar 1915 für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beschlagnahmt waren und dieser Beschlagnahme noch am 15. August 1915 unterliegen, der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen.

§ 67.

Der Reichskanzler kann weitere Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 68.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Brotgetreide und Mehl, das aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 69.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

2. wer der Vorschrift des § 68 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 70.

Die Vorschriften des Abschnittes I, III und VI sowie die §§ 62 bis 67 und § 69 Abs. 1 dieser Verordnung treten mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die übrigen Vorschriften in Kraft treten. Bis dahin werden die Aufgaben der Reichsgetreidestelle von der Reichsverteilungsstelle, dem Reichskommissar und der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. wahrgenommen; der Reichskanzler kann das Nähere bestimmen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Deßbrück.

Bekanntmachung

über das Ausmahlen von Brotgetreide

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig, zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert auszumahlen. Als Weizen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn.

§ 2.

Die Reichsgetreidestelle wird unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 bestimmen, ob die Säke des § 1 beizubehalten oder welche an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben. Außerdem können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

Nicht berührt wird hiervon die Befugnis der Kommunalverbände nach § 49 b der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen zu gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebenzig vom Hundert durchmahlen können; in diesem Falle sind die Kommunalverbände befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, festgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

besten Gebiet. Welche, die aus besagtem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Seeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 44.

Wer der Vorschrift des § 43 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 45.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 282) werden aufgehoben.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.
Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Der im Reich angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Stalm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

An den beschlagnahmten Borräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht in den §§ 3 bis 6 etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Borräte ist berechtigt und verpflichtet, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Borräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrescht.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlagnahmte Hafer innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit

dem Ablauf des Jahres in dem Rechte des Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Zulässig sind Veräußerungen an die Seeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Borräten:

- a) Halter von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh, Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.
- Der Bundesrat bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3a der Verordnung vom 13. Februar/31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81 und S. 200) Hafer verfüttert werden;
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelzentner für das Hektar zu erhöhen;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels an landwirtschaftliche Betriebe selbstgezeugenen Saathafer für Saatzwecke liefern. Die bestimmungsgemäße Verwendung ist zu überwachen;
- d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfutter verwenden oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern;
- e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch eine der im § 6 Abs. 1 genannten Stellen, mit der Enteignung oder einer nach § 6 zugelassenen Verwendung oder Veräußerung, endlich für die nach § 6 Abs. 2d ausgesonderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 8.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Borräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Borräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saathafer erworbenen Hafer ohne Genehmi-

§ 26.

Jeder Kommunalverband hat der Reichsfuttermittelstelle bis zum 5. jedes Monats, erstmals bis zum 5. August 1915, nach einem von ihr festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Gerste im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, sowie welche außergewöhnliche Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 27.

Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten, verarbeiten lassen und zur Verarbeitung erwerben. Auf das Kontingent sind anzurechnen die Vorräte an Gerste und Malz, die ein Betriebsunternehmer am 1. Oktober 1915 besitzt, oder die er nach § 6 Abs. 2 aus seinen Vorräten verarbeiten darf, bei einer Bierbrauerei jedoch nicht die Malzvorräte, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigene Mälzerei haben, dürfen in dieser nicht mehr Gerste vermälzen, als sie im Durchschnitt der beiden letzten Jahre in ihr vermälzt haben.

§ 28.

Hat ein Betriebsunternehmer unbefugt Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen oder hat er mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kontingent (§ 27 Abs. 1) zulässig ist, so verfällt sie ohne Entgelt zugunsten der Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung. Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle der Wert.

§ 29.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

§ 30.

Die Unternehmer von Betrieben sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Gerste- und Malzmengen sowie über deren Herkunft Auskunft zu erteilen.

§ 31.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 32.

Die Gerste verarbeitenden Betriebe (§ 27) haben außer im Falle des § 6 Abs. 2 die bei der Verarbeitung abfallende Ausschnittgerste der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin zur Verfügung zu stellen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben die Gerste, die ihnen nach § 20 Abs. 2b die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesen hat, innerhalb ihres Bezirkes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Sie können ihren Abnehmern für den Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 34.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Vorschriften der §§ 28, 32, 33 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Befolgung (§§ 23 bis 25) zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht; das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 35.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt Gerste verarbeitet;
2. wer der Vorschrift des § 27 Abs. 2 zuwider Gerste in eigener Mälzerei vermälzt;
3. wer der Vorschrift des § 32 zuwiderhandelt;
4. wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 33 Abs. 2 auferlegt sind.

§ 36.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift des § 31 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 37.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 29 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 30 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

IV. Ausführungsvorschriften.

§ 38.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 39.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 40.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 41.

Vorräte an Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnungen vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 282) noch für das Reich beschlagnahmt sind, und infolge dieser Beschlagnahme in den Betrieben der Weisiger weder verwendet noch verarbeitet werden dürfen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Die Kommunalverbände haben diese Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

§ 42.

Der Reichskanzler kann weitere Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 43.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

§ 5.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Betriebe, in denen Mehl hergestellt wird, haben in ihren Betriebsräumen einen Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides (§§ 1 bis 3) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) sowie die Änderungen dieser Verordnung vom 18. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 268) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von Brotgetreide,
Mehl und Brot.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

1. Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fezen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. Mehl aus Brotgetreide oder aus Hafer, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
3. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
4. Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwandt werden.

§ 2.

Brotgetreide allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, das von dem Kommunalverbande, dem es gehört oder für den es beschlagnahmt ist, oder von der Reichsgetreidestelle als zur menschlichen Ernährung ungeeignet freigegeben ist, darf verfüttert und zu Futtermitteln verarbeitet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide, insbesondere das Schrotten sowie die Verwendung von Mehl (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 8.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Verbote des § 1 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer offensichtlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 1 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen

3. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 7 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nummer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Gerste aus dem
Erntejahr 1915.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Die im Reiche angebaute Gerste wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, wird sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Stalm. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 7 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte

erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten. Das gleiche gilt, wenn der Besitzer die Gerste nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrescht.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf die beschlagnahmte Gerste innerhalb des Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Gerste in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstevorräten die Hälfte, im Falle des § 11 Abs. 3 auch die Vorräte, auf deren Lieferung verzichtet ist, als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden.

Sie dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20 Abs. 1) gegeben ist, ihre Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insoweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird.

§ 7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

- a) selbstgezeugene Saatgerste für Saat Zwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben.
- b) Gerste für Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels liefern.

Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

§ 8.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, mit der Enteignung, mit einer nach den §§ 6, 7 zugelassenen oder mit einer vom Kommunalverband nach § 2 genehmigten Verwendung oder Veräußerung. Durch eine solche Veräußerung endet die Beschlagnahme jedoch erst dann, wenn die Gerste infolge der Veräußerung aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt wird oder in das Eigentum eines im Bezirke desselben Kommunalverbandes belegenen Betriebs mit Kontingent gelangt.

§ 9.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 8 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;

4. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer die ihm nach den §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Lieferung der Gerste.

§ 11.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Hälfte ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, käuflich zu liefern.

Der Kommunalverband kann den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe seines Bezirkes vorschreiben, welche Mengen und zu welchen Fristen sie zu liefern sind.

Der Kommunalverband kann unbeschadet seiner Lieferungspflicht nach § 23 Abs. 1 bei Unternehmern bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe auf deren Gerstelieferung teilweise oder ganz verzichten.

§ 12.

Auf die zu liefernden Gerstemengen sind einem Unternehmer die Mengen anzurechnen, die er nach § 6 Abs. 2 in seinem Betriebe verarbeiten darf oder nach § 7 geliefert hat.

§ 13.

Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer nicht freiwillig (§§ 11, 12), so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde den im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Vor der Enteignung ist die Gerste auszusondern, die dem Besitzer verbleiben soll; sie wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den die Gerste beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des § 25 von der Reichsfuttermittelstelle zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung gestellt.

§ 14.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 15.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Uebernahmepreis ist unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte sowie, falls ein Höchstpreis besteht, auch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzen. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist eine angemessene Vergütung hierfür zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 17.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 16) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 18.

Wer der Verpflichtung des § 16, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteschätzerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und den Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

§ 20.

Die Reichsfuttermittelstelle setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Das Kontingent wird für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 festgesetzt. Für die Bierbrauereien sind hierbei die vom Bundesrat festgesetzten Malzkontingente maßgebend; das Umrechnungsverhältnis von Malz in Gerste bestimmt die Reichsfuttermittelstelle. Sie kann die zur Durchführung und Ueberswachung erforderlichen Anordnungen treffen.

Die Reichsfuttermittelstelle setzt ferner fest:

- wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat; dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm die Hälfte seines Ernteergebnisses zu belassen ist; sie kann Fristen für die Lieferung festsetzen;
- in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist.

§ 21.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen hinsichtlich der Gerste Folge zu leisten.

§ 22.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste nur entfernt werden, wenn sie an den Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder zu Saat Zwecken (Saatgerste, Saatgut) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll.

Bei Gerste, die dem Kommunalverbande nicht gehört, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Kommunalverbandes. Der Kommunalverband darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsfuttermittelstelle nach § 20 Abs. 2 a festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Fristen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung gestellt werden. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die fehlenden Mengen in seinem Bezirk erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmeterrain zugehen.

§ 24.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes zulässigerweise nach § 22 entfernt ist, was innerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert ist, und was von solchen Betrieben nach § 6 Abs. 2 verarbeitet werden darf.

§ 25.

Ergibt sich in einem Kommunalverbande nachträglich, daß das Ernteergebnis größer gewesen ist als die Schätzung (§ 19), so hat er die Hälfte des Ueberschusses der Reichsfuttermittelstelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen; dabei finden § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Anwendung.

Abf. 2 Satz 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbestände beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 8.

Beim Verkaufe zuckerhaltiger Futtermittel an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert von den nach § 6 zu zahlenden Preisen zuzüglich der Transportkosten und anderer harer Auslagen zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung $\frac{4}{7}$, auf den Weiterverkäufer $\frac{3}{7}$.

§ 9.

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittelungsvergütung zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10.

Die Bezugsvereinigung darf die zuckerhaltigen Futtermittel nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle aufzustellenden Grundjäten abgeben.

§ 11.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die

Seeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf zuckerhaltige Futtermittel, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider zuckerhaltige Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zum Trocknen der Schnitzel (§ 4 Abf. 2) oder zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5) zuwiderhandelt;
4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 15.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens dieser Verordnung. Er kann Uebergangsvorschriften erlassen.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deißner.